

## Sittenwidrigkeit einer Praktikantenvergütung

06.11.2008, 08:44 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *RTS • Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Unternehmensberater*

---



Stuttgart, 06. November 2008 - Steht der Ausbildungszweck in einem sechsmonatigen Praktikumsverhältnis nicht im Vordergrund, das heißt überwiegt der Ausbildungszweck nicht deutlich die für den Betrieb erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse, ist eine Vergütung von monatlich EUR 375,00 sittenwidrig.

Dies hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in einem vermutlich wegweisenden Urteil vom 08.02.2008 entschieden. In dem entschiedenen Fall war die Klägerin als Praktikantin mit ca. 35 Wochenstunden beschäftigt. Sie arbeitete hauptsächlich an der Organisation von Veranstaltungen der Beklagten. Für diese Tätigkeit erhielt sie eine Vergütung in Höhe von EUR 375,00 monatlich.

Vor diesem Hintergrund erachtete das Gericht die geringe Vergütung als sittenwidrig. Das beklagte Unternehmen konnte nicht darlegen, dass hier eine umfassende Vermittlung praktisch notwendigen Wissens stattgefunden hat. Vielmehr haben sie die von der Klägerin bereits im Rahmen des Studiums erworbenen Grundlagen verwertet.

Derzeit plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Gesetz gegen den Missbrauch von Praktikantenverhältnissen. Das Gesetz soll den Lernzweck stärker als Mittelpunkt eines Praktikums definieren.

## **Portrait**

Als wir die RTS vor über 20 Jahren gründeten, hatten wir eine Steuerberatungsgesellschaft im Sinn, die sich konsequent an den Wünschen und Zielen ihrer Mandanten ausrichtet. Schon bald wurde uns bewusst, dass hierfür die klassische Steuerberatung rund um den Jahresabschluss nur Teil einer umfassenden Dienstleistung sein kann. Durch Zusammenschlüsse und Kooperationen haben wir uns und unser Produktportfolio daher immer wieder qualifiziert erweitert. Die Ganzheitlichkeit unseres Angebots wurde zu dem Leitgedanken, der auch heute noch unsere Philosophie prägt.

Wir verfolgen mit unserer Tätigkeit den Anspruch einer strategischen Zukunftsberatung und bieten damit ein Mehr zu der üblichen vergangenheitsbezogenen Bearbeitung von Steuerangelegenheiten. Dabei gelingt uns die Balance zwischen dem Gehen neuer Wege und der Bodenständigkeit, die damals wie heute Teil unseres Unternehmens ist.

Inzwischen betreut die RTS mit ihren Mitarbeitern Mandanten aus ganz unterschiedlichen Branchen und Rechtsformen im gesamten Südwesten Deutschlands. Platz 2 bei einem Benchmarking der renommierten DATEV e.G. bestätigt uns in unserer besonderen Art der Steuer- und Unternehmensberatung.

Aufgrund unserer klar definierten Strukturen ist die RTS seit 2003 in den Bereichen Qualitätsmanagement, Eigenorganisation, Dokumenten-Management-System, ergebnisorientierte Vergütung sowie digitales Belegwesen auch Referenzpartner der DATEV e.G.

Die konsequente Verfolgung unseres Leitgedankens, unseren Mandanten ein ganzheitliches Angebot zu bieten, führte im Jahr 2004 zur Gründung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Das für diese Gesellschaft entwickelte hausinterne Qualitätssicherungssystem hat im Jahr 2006 erfolgreich die Prüfung durch einen externen Berufskollegen - den sog. Peer-Review - bestanden.

Unser Ziel wird es bleiben, mit Erfahrung und Kompetenz zum Wohle unserer Kunden zu arbeiten und dabei sowohl an Bewährtem festzuhalten als auch für neue Wege offen zu sein.

---

News-ID: 257164 • Views: 118 (Stand: 01.06.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/257164/Sittenwidrigkeit-einer-Praktikantenverguetung.html>